

**Promotionsordnung
der Philosophischen Fakultät
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 31. Juli 2007

Fundstelle: Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 600

Änderungen:

- §§ 1 Abs. 4, 5 Abs. 1 und 6 Abs. 2 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 24. März 2009 (Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 542)
- §§ 16, 17 geändert durch Artikel 4 der Satzung vom 17. August 2010 (Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 118)
- §§ 1 Abs. 4, 5 Abs. 1 und § 22 geändert durch Artikel 1 der 3. Änderungssatzung vom 15. Oktober 2012 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 18. Oktober 2012)
- Inhaltsverzeichnis, „*-Hinweis“ und §§ 2 Abs.2, 3 Abs.3, 5 Abs. 1, 8, 9, 13 Abs. 3 sowie § 19 geändert durch 4. Änderungssatzung vom 1. August 2014 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 5. August 2014)
- §§ 1 Abs. 4, 2 Abs. 2, 3, 4, 10 Abs. 1, 13 Abs. 1, 7 sowie § 19 Abs. 1 geändert durch Artikel 1 der 5. Änderungssatzung vom 21. Oktober 2016 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 24.10.2016)

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Doktorgrad und Prüfungsleistungen
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen bei Regelbewerbern
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen bei sonstigen Bewerbern
- § 4 Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsgesuch
- § 6 Entscheidung über die Zulassung
- § 7 Rücktritt vom Verfahren
- § 8 Gutachter
- § 9 Promotionsausschuss
- § 10 Beurteilung der Dissertation
- § 11 Gesamtbeurteilung der Dissertation
- § 12 Ablehnung der Dissertation
- § 13 Disputation

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

- § 14 Wiederholung der Disputation
- § 15 Gesamtnote
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Elektronische Veröffentlichung der Dissertation
- § 18 Einsichtnahme in die Promotionsakte
- § 19 Vollziehung der Promotion
- § 20 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen und Entziehung des Doktorgrades
- § 21 Ehrenpromotion
- § 22 Gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Universität oder wissenschaftlichen Hochschule (binationale Promotion)
- § 23 Erneuerung der Doktorurkunde
- § 24 Inkrafttreten

§ 1*

Doktorgrad und Prüfungsleistungen

(1) Die Philosophische Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).

(2) Die Promotion setzt eine von der Philosophischen Fakultät angenommene, mit mindestens „rite“ bewertete schriftliche Arbeit (Dissertation) und eine mit mindestens „rite“ bewertete Disputation voraus.

(3) Die Dissertation muss die Fähigkeit des Doktoranden zu selbständiger fachlicher Forschung bezeugen. Als Dissertation kann ausnahmsweise auch anerkannt werden:

1. ein gleichwertiger Teil einer Gemeinschaftsarbeit, soweit dieser als selbständige Leistung erkennbar ist, oder
2. eine bereits veröffentlichte gleichwertige Abhandlung; die Veröffentlichung darf bei Zugang des Gesuchs um Zulassung zur Promotion höchstens ein Jahr zurückliegen.

(4) Mit Zustimmung des Betreuers kann in den Fächern Politik-, Kommunikations- und Erziehungswissenschaft auch eine kumulative Dissertation eingereicht werden. Diese besteht aus mehreren wissenschaftlichen Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung angenommenen Manuskripten jeweils in Zeitschriften mit Begutachtungsverfahren. Es sind mindestens drei Arbeiten einzureichen, die jeweils in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein können, wovon zwei in Alleinautorenschaft des Doktoranden verfasst sein müssen. Sind Teile der kumulativen Dissertation in Koautorenschaft mit anderen Wissenschaftlern entstanden, muss der Dissertation eine Erklärung des Doktoranden, bestätigt durch die Koautoren, beigelegt werden, welchen eindeutig abgrenzbaren Teil der Doktorand geleistet hat. Keiner der Koautoren kann als Gutachter der kumulativen

* Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.

Dissertation fungieren. Der kumulativen Dissertation muss zusätzlich zu einem Gesamttitel ein einleitendes Kapitel beigefügt werden, in dem die einzelnen Teilarbeiten übergreifend bewertet, interpretiert und in das eigene kohärente Forschungsprogramm eingeordnet werden.

(5) In der Disputation hat der Doktorand zu zeigen, dass er einem Fachpublikum das Thema und die Ergebnisse seiner Dissertation erläutern und mit Kritik im wissenschaftlichen Diskurs sachgerecht umgehen kann.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen bei Regelbewerbern

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt materiell voraus:

a) das Bestehen der ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder der Masterprüfung oder der Magisterprüfung oder der Diplomprüfung als Abschluss eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, das an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald der Philosophischen Fakultät zugeordnet ist, mit mindestens der Note „gut“;

b) ein Studium an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald von mindestens zwei Semestern oder eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald von mindestens sechs Monaten.

(2) Der Bewerber soll von einem Universitätsprofessor, Juniorprofessor, Honorarprofessor, außerplanmäßigen Professor oder sonstigen habilitierten Mitglied der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (Betreuer) angenommen worden sein. Betreuer kann auch ein nach Erreichen der Altersgrenze entpflichteter und in den Ruhestand versetzter Professor sein. Im Falle der Annahme teilt der Betreuer dem Dekan schriftlich den Namen des Bewerbers und das voraussichtliche Thema der Dissertation mit. Bei vorzeitiger Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen, die der Doktorand nicht zu vertreten hat, bemüht sich der Dekan auf Antrag des Doktoranden um einen anderen Betreuer. Ein Anspruch auf einen anderen Betreuer besteht nicht.

(3) Endet die Mitgliedschaft eines Professors bzw. Juniorprofessors an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, so behält er auf Beschluss des Fakultätsrates fünf Jahre lang das Recht, mit dem bisherigen Status die Betreuung für während seiner Dienstzeit an der Universität Greifswald begonnene Promotionsvorhaben zu Ende zu führen und in den anschließenden Verfahren, als Gutachter bestellt zu werden und dem Promotionsausschuss anzugehören. Endet die Mitgliedschaft nach einer negativen Zwischenevaluation des Juniorprofessors, gilt dies jedoch nur für die Verfahren, in denen er bereits vor dieser Evaluation zum Betreuer bestellt worden war.

(4) Mit der Annahme als Doktorand muss eine Kopie einer Betreuungsvereinbarung der Philosophischen Fakultät vorgelegt werden. Das gilt nicht für bereits als Doktorand angenommene Bewerber.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen bei sonstigen Bewerbern

(1) Die Zulassung von Bewerbern, die ein einschlägiges Hochschulstudium außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben, setzt materiell voraus:

- a) die Erfüllung der in § 2 Abs. 1 genannten Voraussetzungen in entsprechender Anwendung;
- b) bei Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse;
- c) die Annahme des Bewerbers durch einen Betreuer (§ 2 Abs. 2).

(2) Die Zulassung von Absolventen eines dem jeweiligen Promotionsfach verwandten Fachhochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland setzt materiell voraus:

- a) das Bestehen der das Fachhochschulstudium abschließenden Prüfung mit mindestens der Note „gut“;
- b) ein bis zur Zeit der Disputation mindestens dreisemestriges Studium im Promotionsfach an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland, davon in der Regel mindestens zwei Semester an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald;
- c) die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren mit einem Arbeitsaufwand (work load) von jeweils mindestens 150 Stunden beziehungsweise an zwei Hauptseminaren;
- d) die Annahme des Bewerbers durch einen Betreuer (§ 2 Abs. 2) oder durch einen Professor des Fachbereichs der Fachhochschule, dessen Abschluss der Bewerber erworben hat (außerordentlicher Betreuer); § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Die Zulassung von Bewerbern, die ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben, das an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nicht der Philosophischen Fakultät zugeordnet ist, setzt materiell voraus:

- a) das Bestehen der das Studium abschließenden Prüfung mit mindestens der Note „gut“ oder einer gleichwertigen Note, bei Bestehen einer Abschlussprüfung im Ausland mit einer Bewertung, die der Bewertung mit „gut“ einer vergleichbaren Abschlussprüfung in der Bundesrepublik Deutschland entspricht;
- b) bei Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse;
- c) die Annahme des Bewerbers durch einen Betreuer (§ 2 Abs. 2).

(4) Wurde der Bewerber von einem Betreuer (§ 2 Abs. 2) oder im Falle von Abs. 2 Buchst. d von einem außerordentlichen Betreuer angenommen, gilt § 2 Abs. 2 Satz 2 bis 5 entsprechend.

§ 4

Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen

(1) Von den Zulassungsvoraussetzungen der §§ 2 und 3 kann unbeschadet der gesetzlichen Voraussetzungen nur aus wichtigen Gründen, die der Bewerber schriftlich darzulegen hat, aufgrund eines beim Dekan zu stellenden Antrags befreit werden. Die Befreiung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Die Befreiung von der Zulassungsvoraussetzung des § 3 Abs. 1 Buchst. b) und des § 3 Abs. 3 Buchst. c) kann auch mit dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall verbunden werden, dass sich die Deutschkenntnisse des Bewerbers als unzureichend erweisen; der Widerruf kann nur binnen eines halben Jahres seit Zugang des Befreiungsbescheids erklärt werden.

(2) Über die Befreiung von den Zulassungsvoraussetzungen der §§ 2 und 3 nach Maßgabe des Absatzes 1 und über den Widerruf der Zulassung wegen Nichterfüllung einer Auflage entscheiden die dem Fakultätsrat angehörigen Universitätsprofessoren sowie der Betreuer (§ 2 Abs. 2) mit Dreiviertelmehrheit in einer vom Dekan gesetzten angemessenen Frist; die Stimmenthaltung oder Nichtäußerung in dieser Frist gilt als Zustimmung zur Befreiung.

(3) Über die Befreiung von den Zulassungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 1 Buchst. b) und des § 3 Abs. 3 Buchst. c) entscheidet der Dekan im Einvernehmen mit dem Betreuer; dies gilt auch für die Anordnung eines Widerrufsvorbehalts und für die Ausübung des Widerrufs.

§ 5

Zulassungsgesuch

(1) Das Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den Dekan der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 2 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen; die Ablegung von Prüfungen ist in der Regel durch Vorlage der Prüfungszeugnisse oder amtlich beglaubigter Kopien der Prüfungszeugnisse nachzuweisen
- b) vier gebundene Exemplare sowie eine elektronische Fassung der Dissertation, die in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein muss. Die Exemplare müssen mit einer Inhaltsübersicht und einem Verzeichnis des benutzten Schrifttums versehen sein. In besonderen Ausnahmefällen kann

der Dekan im Einverständnis mit dem Betreuer vom Erfordernis der Abfassung der Dissertation in deutscher oder englischer Sprache befreien, dies gilt auch im Fall des § 1 Absatz 4. In diesem Fall ist eine deutsche oder englische Zusammenfassung vorzulegen.

- c) die Dissertation in elektronisch lesbarer Form und eine Erklärung, dass von der Arbeit eine elektronische Kopie gefertigt und gespeichert werden darf, um unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften eine Überprüfung, die auch noch innerhalb von 10 Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens erfolgen kann, mittels einer Plagiatsoftware zu ermöglichen;
- d) eine nach Vorgabe der Fakultät formalisierte schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls inwiefern die Dissertation selbstständig angefertigt wurde und alle Hilfsmittel und Hilfen angegeben, insbesondere die wörtlich oder dem Sinne nach anderen Veröffentlichungen entnommenen Stellen kenntlich gemacht wurden
- e) eine schriftliche Erklärung darüber, ob, wann, wo und mit welchem Erfolg der Bewerber sich bereits einer Doktorprüfung unterzogen hat, und ob die Dissertation schon in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung in dieser oder einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich vorgelegen hat; die Erklärung ist zu ergänzen, wenn sich der Bewerber nach Abgabe der Dissertation einer Doktorprüfung unterzogen oder um die Zulassung nachgesucht hat. Eine Dissertation, die schon in der gegenwärtigen oder in einer anderen, im wesentlichen identischen Fassung in dieser oder einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich abgelehnt wurde, kann nicht Grundlage des Promotionsverfahrens sein
- f) ein Vorschlag für die Mitglieder des Promotionsausschusses (§ 8)
- g) ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, aus dem sich der Bildungsgang des Bewerbers ergibt
- h) ggf. ein Antrag auf Ausnahme von der in § 1 Abs. 4 Satz 4 vorgesehenen Frist.

(2) Um die Feststellung, dass die in den §§ 2 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, kann schon vor Einreichung der Dissertation nachgesucht werden. Die Entscheidung hat für das weitere Verfahren bindende Wirkung.

§ 6 Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Dekan entscheidet über die Zulassung zum Promotionsverfahren und über den Antrag auf Feststellung gemäß § 5 Abs. 2.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in den §§ 2 bis 5 genannten materiellen und formellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der in § 1 Abs. 4 Satz 4 vorgesehenen Frist nicht vorliegen.

(3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Bewerber den angestrebten Doktorgrad bereits führt, oder wenn die Voraussetzungen des § 20 erfüllt sind. Im letztgenannten Fall gilt für die Entscheidung § 20 Abs. 3 entsprechend.

§ 7 Rücktritt vom Verfahren

Der Doktorand kann vom Promotionsverfahren durch Erklärung gegenüber dem Dekan zurücktreten, solange ein ablehnendes Gutachten über die Dissertation noch nicht vorliegt und eine Täuschung über das Vorliegen von Zulassungsvoraussetzungen nicht entdeckt ist. Mit dem zulässigen Rücktritt endet das Promotionsverfahren.

§ 8 Gutachter

(1) Wird der Bewerber zugelassen, so bestimmt der Fakultätsrat den Erstgutachter und Zweitgutachter aus dem Kreis der als Betreuer in Betracht kommenden Personen (§ 2 Absatz 2). In Ausnahmefällen können auch mehr Gutachter für die Dissertation bestellt werden. Zum Erstgutachter ist in der Regel der Betreuer zu bestimmen. Wenn dieser inzwischen einer anderen Hochschule angehört, so kann er mit seiner Zustimmung zum Erstgutachter bestimmt werden.

(2) Der zweite oder ein weiterer Gutachter kann auch einer anderen Fakultät beziehungsweise einem anderen Fachbereich oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland angehören, es sei denn, der Erstgutachter gehört nicht der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald an. Falls der gewünschte Zweitgutachter nicht dem deutschen Universitätssystem angehört, muss er die Voraussetzungen für eine Berufung auf eine Professur an der Universität Greifswald erfüllen; dies entscheidet der Dekan.

(3) Im Fall des § 3 Abs. 2 kann als zweiter Gutachter ein Professor des Fachbereichs der Fachhochschule bestellt werden, dessen Abschluss der Doktorand erworben hat; Absatz 3 gilt entsprechend. Der Zweitgutachter wird nach Anhörung des Rektors dieser Fachhochschule bestellt.

§ 9 Promotionsausschuss

(1) Nach der Zulassung des Bewerbers bestellt der Fakultätsrat einen Promotionsausschuss. Ihm gehören die beiden Gutachter sowie zwei Mitglieder aus dem Kreis der als Betreuer in Betracht kommenden Personen (§ 2 Absatz 2) und ein fachkundiger promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter an. Zu den Mitgliedern gehören auch beide Gutachter der Dissertation. Wenigstens eine aus dem Kreis der als Betreuer in Betracht kommenden Personen (§ 2 Abs. 2) muss einem anderen Fach als dem Promotionsfach angehören. Der Doktorand ist vorschlagsberechtigt; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Personen. Der Dekan kann aus wichtigem Grund die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ändern.

(2) Der Fakultätsrat benennt aus dem Kreis der Mitglieder des Ausschusses den Vorsitzenden. Er darf nicht Gutachter sein.

(3) Im Fall des § 3 Abs. 2 kann als eines der Mitglieder des Promotionsausschusses ein Professor des Fachbereichs der Fachhochschule bestellt werden, dessen Abschluss der Doktorand erworben hat; Absatz 5 bleibt unberührt. Dieses Mitglied des Promotionsausschusses wird nach Anhörung des Rektors der Fachhochschule bestellt.

(4) Der Promotionsausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Kommt keine Mehrheit zustande, entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

§ 10 Beurteilung der Dissertation

(1) Die Gutachter geben in angemessener Frist – in der Regel innerhalb von drei Monaten – ein begründetes Gutachten über die Dissertation ab. Fristüberschreitungen sind gegenüber dem Dekanat schriftlich zu begründen. Als Noten sind zulässig:

- summa cum laude (ausgezeichnet)
- magna cum laude (sehr gut)
- cum laude (gut)
- rite (genügend)
- non sufficit (nicht genügend)

(2) Die Dissertation wird mit den Gutachten zwei Wochen zur Einsichtnahme für die als Betreuer in Betracht kommenden Personen (§ 2 Abs. 2) ausgelegt. Darüber informiert der Dekan. Jeder aus dem in Satz 1 genannten Personenkreis ist berechtigt, sich innerhalb einer nach Ablauf der Auslegungszeit beginnenden Frist von zwei Wochen zu äußern, wenn er diese Absicht bis zum Ende der Auslegungszeit dem Dekan angezeigt hat.

§ 11 Gesamtbeurteilung der Dissertation

(1) Stimmen die Bewertungen der Gutachter überein und geht nicht mehr als eine Äußerung gemäß § 10 Abs. 2 ein, die die Dissertation abweichend bewertet, so ergibt sich die Dissertationsbewertung aus den Bewertungen der Gutachter.

(2) Anderenfalls entscheidet der Promotionsausschuss im Benehmen mit den beiden Gutachtern sowie gegebenenfalls mit einem vom Dekan zu bestellenden dritten Gutachter.

§ 12 Ablehnung der Dissertation

(1) Wird die Dissertation abschließend mit „non sufficit“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden und das Prüfungsverfahren abgeschlossen. Die eingereichte Dissertation verbleibt bei den Fakultätsakten.

(2) Der Dekan teilt dem Doktoranden schriftlich mit, dass seine Dissertation abgelehnt worden ist und welche Mängel hierfür bestimmend waren. Dem Bewerber wird auf Antrag, der binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung zu stellen ist, Einsicht in die zur Dissertation erstellten Gutachten und Äußerungen gemäß § 10 gewährt.

§ 13 Disputation

(1) Nach Annahme der Arbeit setzt der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Termin für die öffentliche Disputation fest. Im Einvernehmen mit dem Doktoranden kann die Frist bis zur Disputation auf eine Woche verkürzt werden. Zu ihr lädt er den Doktoranden spätestens zwei Wochen vor dem Termin und gibt ihm die Zusammensetzung des Promotionsausschusses bekannt. Innerhalb derselben Frist ist dem Doktoranden Einblick in die Gutachten (§ 10 Abs. 1) zu gewähren. Der Doktorand reicht spätestens sieben Tage vor der Disputation schriftliche Thesen beim Ausschussvorsitzenden ein. Zeit und Ort der Disputation sind rechtzeitig durch Aushang in den Gebäuden der Fakultät bekannt zu machen.

(2) Bleibt ein Doktorand ohne ausreichende Entschuldigung, die unverzüglich vorzubringen ist, der Disputation fern oder bricht er sie ohne eine solche Entschuldigung ab, so gilt diese als nicht bestanden. Ob eine Entschuldigung als ausreichend anzusehen ist, entscheidet der Dekan. Er kann die Vorlage eines ärztlichen, insbesondere eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen, wenn sich der Bewerber mit Krankheit entschuldigt.

(3) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet die Disputation. Der Doktorand erläutert anhand der eingereichten Thesen die wesentlichen Erkenntnisse und Ergebnisse der Dissertation in einem höchstens halbstündigen Referat. Das Referat der Disputation kann auf Antrag des Doktoranden in englischer Sprache gehalten werden; über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Anschließend fassen die Gutachter ihre Stellungnahmen zusammen und der Doktorand antwortet auf wissenschaftliche Fragen und Einwendungen.

(4) Die Disputation wird vom Promotionsausschuss bewertet; hinsichtlich der Noten gilt § 10 Abs. 1 entsprechend. Die Disputation ist nur bestanden, wenn die Leistungen des Doktoranden mit mindestens „rite“ bewertet wurden. Ist die Disputation nicht bestanden, ist die gesamte Prüfung vorbehaltlich einer erfolgreichen Wiederholung der Disputation nicht bestanden.

(5) Das Ergebnis ist vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses dem Doktoranden unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu verkünden und mündlich zu begründen.

(6) Über die Gegenstände und Ergebnisse der Disputation fertigt der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Niederschrift an, die zu den Akten der Fakultät zu nehmen ist.

(7) In begründeten Fällen können auswärtige Gutachter per Videokonferenz an der Disputation teilnehmen, sofern der Doktorand und die Mitglieder des Promotionsausschusses ihre Einwilligung erteilt haben.

§ 14 Wiederholung der Disputation

(1) Eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur binnen eines Jahres zulässig. Der Promotionsausschuss kann die Wiederholung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

(2) Der Doktorand teilt dem Dekan binnen eines Monats nach dem Tag der Disputation mit, ob er die Disputation wiederholen will. Unterbleibt dies oder findet die Wiederholung aus einem vom Doktoranden zu vertretenden Grund nicht in der in Absatz 1 bestimmten Frist statt oder wird die Disputation erneut nicht bestanden, ist die gesamte Prüfung endgültig nicht bestanden und das Prüfungsverfahren abgeschlossen.

§ 15 Gesamtnote

(1) Aus dem Ergebnis der bestandenen Disputation und der Bewertung der Dissertation bildet der Promotionsausschuss eine Gesamtnote. Weichen die Bewertung der Dissertation und das Ergebnis der Disputation voneinander ab, ist bei

der Bildung der Gesamtnote auf die Bewertung der Dissertation besonderes Gewicht zu legen.

(2) Das Ergebnis ist vom Vorsitzenden dem Doktoranden unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu verkünden und mündlich zu begründen. Mit der Verkündung ist das Prüfungsverfahren abgeschlossen.

(3) Ist das Prüfungsverfahren abgeschlossen, kann dem Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung mit Angabe der Gesamtnote und der Einzelnoten ausgestellt werden.

§ 16

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Prüfungsverfahrens hat der Doktorand die Dissertation in der vom Dekan nach Zustimmung des Erstgutachters und gegebenenfalls im Benehmen mit den übrigen Gutachtern genehmigten Fassung im Druck zu vervielfältigen und die ihm vorgeschriebene Anzahl von Pflichtexemplaren innerhalb von drei Jahren nach dem letzten Prüfungstermin an die Philosophische Fakultät abzuliefern. Versäumt er die Frist, so verliert er alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Auf Antrag des Doktoranden kann der Dekan die Frist angemessen verlängern. Es sind von den vervielfältigten Dissertationen unentgeltlich abzuliefern:

- a) wenn sie im Eigenverlag hergestellt sind: 10 Stück (Format DIN A 5)
- b) wenn die Dissertation als selbständige Veröffentlichung im Buchhandel, als Monographie in einer Schriftenreihe oder (im wesentlichen ungekürzt) als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erscheint und eine Mindestauflage von 200 Exemplaren gewährleistet ist: sechs Exemplare beziehungsweise Sonderdrucke

(2) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt zu bezeichnen als „Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald“. Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen des Dekans, des Erstgutachters und der übrigen Gutachter sowie der Tag der Disputation anzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Dissertation gemäß Absatz 1 Buchst. b veröffentlicht wird.

(3) Im Falle einer kumulativen Dissertation gemäß § 1 Abs. 4 ist dem Dekan innerhalb von drei Jahren die Veröffentlichung sämtlicher zum Zeitpunkt der Einreichung noch nicht veröffentlichter Texte in wissenschaftlichen Zeitschriften anzuzeigen. Außerdem sind jeweils sechs Sonderdrucke oder andere gedruckte Belegexemplare abzuliefern.

(4) Das genehmigte Manuskript der Dissertation gemäß Absatz 1 beziehungsweise im Falle einer kumulativen Dissertation sämtliche dafür konstitutiven Arbeiten hat der Doktorand unverändert und vollständig zu den Akten der Fakultät zurückzugeben.

§ 17

Elektronische Veröffentlichung der Dissertation

(1) Statt der Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 16 kann der Doktorand die elektronische Veröffentlichung der Dissertation wählen.

(2) Die elektronische Veröffentlichung ist zulässig und gilt unbeschadet des Absatzes 3 als Erfüllung der Veröffentlichungspflicht, wenn

- a) der Doktorand eine elektronische Version in einem Dateiformat nach den von der Universitätsbibliothek der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald aufgestellten Regeln abgibt;
- b) der Doktorand der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek schriftlich das Recht überträgt, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen, und er schriftlich versichert, dass die elektronische Version der genehmigten Dissertation entspricht;
- c) der Doktorand vier vollständig mit der elektronischen Version übereinstimmende, ausgedruckte und haltbar gebundene Exemplare bei der Universitätsbibliothek der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald abgibt;

Buchstabe b entfällt bei einer kumulativen Dissertation.

(3) Die Vorschriften über die Genehmigung der zur Veröffentlichung vorgesehenen Fassung und über die Veröffentlichungsfrist (§ 16 Abs. 1 und 3), über die formelle Anlage der Dissertation (§ 16 Abs. 2 Satz 1 und 2) und über die Rückgabe des genehmigten Manuskriptes der Dissertation (§ 16 Abs. 4) gelten entsprechend.

(4) Die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald ist nur verpflichtet, die elektronische Veröffentlichung der Dissertation sieben Jahre lang vorzuhalten. Die Vorhaltefrist beginnt am Anfang des Jahres, das der erstmaligen Veröffentlichung der Dissertation durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgt. Es wird vermutet, dass die erstmalige elektronische Veröffentlichung der Dissertation durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald sechs Monate nach dem Tag der Promotion (§ 19 Abs. 1 Satz 3) stattfand, sofern der Doktorand keinen anderen Veröffentlichungstag in geeigneter Weise nachweist; dieser Nachweis kann insbesondere durch eine diesbezügliche Bescheinigung der Universitätsbibliothek der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald geschehen, die ihm auf Antrag bei der Abgabe der in elektronischer Form zu veröffentlichenden Dissertation auszustellen ist.

(5) Die Erhebung von Gebühren für die elektronische Veröffentlichung der Dissertation durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald auf der Grundlage einer Gebührensatzung bleibt vorbehalten.

(6) Der elektronischen Veröffentlichung durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im Sinne von Absatz 2 Buchst. a) steht die elektronische, allgemein zugängliche Veröffentlichung durch einen Dritten gleich, wenn diese stattgefunden hat und der Doktorand einen Vertrag mit dem Dritten vorlegt, aus dem sich ergibt, dass die elektronische Veröffentlichung mindestens für die in Absatz 4 Satz 1 genannte Dauer vorgehalten wird; Absatz 2 Buchst. b) und c) bleibt unberührt. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 18

Einsichtnahme in die Promotionsakte

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Doktoranden vom Dekan auf Antrag, der binnen eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen ist, Einsicht in die Promotionsakte und über die zu der Dissertation erstatteten Gutachten hinaus (§ 10 Abs. 1, § 13 Abs. 1) auch in die Äußerungen gemäß § 10 Abs. 2 zu gewähren.

§ 19

Vollziehung der Promotion

(1) Hat der Doktorand alle Verpflichtungen erfüllt, so vollzieht der Dekan die Promotion des Doktoranden durch Aushändigung oder Zusendung der Urkunde; diese wird in deutscher und in englischer Sprache abgefasst. Mit dem Empfang der Urkunde erhält der Doktorand das Recht zur Führung des Doktorgrades. Als Tag der Promotion wird das Datum der Disputation in die Urkunde eingesetzt.

(2) Ist die Verteidigung erfolgreich bestanden, kann der Dekan auf Antrag des Promovenden das Recht verleihen, den vorläufigen Titel Doktor designatus (Dr. des.) zu tragen. Der Titel erlischt nach drei Jahren oder mit der Aushändigung der endgültigen Promotionsurkunde (§19 Absatz 1) oder mit der Aushändigung der vorläufigen Urkunde (§19 Absatz 3). Die Frist von drei Jahren zur Veröffentlichung der Dissertation (§ 16 Absatz 1) bleibt unberührt.

(3) Im Falle des § 16 Abs. 1 Buchstabe b) kann die vorläufige, auf höchstens drei Jahre befristete Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erteilt werden, wenn der Doktorand einen Verlagsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung des Herausgebers der betreffenden Reihe vorlegt, aus dem beziehungsweise der hervorgeht, dass die Dissertation in einer Mindestauflage von 200 Exemplaren erscheint, über den Buchhandel zu beziehen ist und mindestens im Börsenblatt des Deutschen Buchhandels angezeigt wird. Sofern der Verlagsvertrag oder die Vereinbarung mit dem Herausgeber der betreffenden Reihe die Zahlung eines Druckkostenvorschusses vorsieht, hat der Doktorand

nachzuweisen, dass die Zahlung erfolgt oder gesichert ist.

§ 20 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich, dass der Doktorand hinsichtlich der Promotionsleistungen oder der Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren getäuscht hat, so können die Promotionsleistungen für ungültig erklärt, der Doktorgrad entzogen und die Promotionsurkunde eingezogen werden.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen und die Promotionsurkunde eingezogen werden, wenn der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung er den Doktorgrad missbraucht hat.

(3) Die Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der der Philosophischen Fakultät angehörenden Universitätsprofessoren.

§ 21 Ehrenpromotion

(1) Die Philosophische Fakultät kann Grad und Würde eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) wegen hervorragender wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen oder besonderer Verdienste für die jeweiligen Wissenschaften und Künste innerhalb der Philosophischen Fakultät verleihen. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der dem Fakultätsrat angehörenden Universitätsprofessoren sowie der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrates. Der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald wird nach Maßgabe der Grundordnung beteiligt.

(2) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung der hierfür angefertigten Urkunde vollzogen, in welcher die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind.

§ 22 Gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Universität oder wissenschaftlichen Hochschule (binationale Promotion)

(1) Die Philosophische Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald kann zusammen mit einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule des Auslands in einem gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahren den Grad eines Doktors der Philosophie (doctor philosophiae) verleihen.

(2) Der Bewerber für eine binationale Promotion mit einer im Ausland gelegenen Universität muss sowohl die Annahmeveraussetzungen an der Ernst-Moritz-Arndt-

Universität Greifswald als auch die Annahmeveraussetzungen der ausländischen Partnerinstitution erfüllen.

(3) Ein gemeinsames Promotionsverfahren mit einer ausländischen Partnerinstitution setzt voraus, dass mit der ausländischen Partnerinstitution ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer binationalen Promotion geschlossen wird. In diesem Vertrag wird zum Zweck eines gemeinsamen Verfahrens zwischen der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald und der ausländischen Partnerinstitution eine Vereinbarung getroffen. Dieser Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung des Dekans der Philosophischen Fakultät und des Fakultätsrates. Er regelt ein gemeinsam von den zuständigen Organen der ausländischen Partnerinstitution und der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald geleitetes Promotionsverfahren, insbesondere eine gemeinsame Prüfung, Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen durch einen gemeinsamen Promotionsausschuss.

(4) Der Vertrag kann mit Zustimmung des Senats Ausnahmen zu folgenden Vorschriften dieser Promotionsordnung vorsehen, soweit dies erforderlich ist, um Regelungen oder Traditionen der Partnerinstitution Rechnung tragen zu können:

- Zusammensetzung und Zuständigkeit des Promotionsausschusses,
- Erstellung der Gutachten,
- Einsichtnahme in die Gutachten,
- Art und Umfang der Prüfungsleistungen,
- das Bewertungsverfahren einschließlich Bildung der Gesamtnote,
- Sprache der Urkunde.

In begründeten Fällen können weitere Ausnahmen vorgesehen werden.

(5) Die Betreuung der Dissertation erfolgt durch einen Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald gemäß § 2 Absatz 2 und durch einen Hochschullehrer der ausländischen Partnerinstitution.

(6) Der Vertrag regelt, ob die Dissertation an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald oder bei der ausländischen Partnerinstitution eingereicht wird. Die Sprache der Dissertation, der schriftlichen Zusammenfassung und der Disputation wird ebenfalls im Kooperationsvertrag festgelegt.

(7) Die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Rechte an ihr richten sich nach den Vorschriften beider Partnerinstitutionen. Die Partneruniversitäten regeln das Nähere im Kooperationsvertrag, soweit erforderlich, so insbesondere, wenn sich die Vorschriften der Partnerinstitutionen zur Veröffentlichung der Dissertation nicht miteinander vereinbaren lassen.

(8) Hat der Bewerber die vom Recht beider Partnerinstitutionen geforderten formalen Voraussetzungen erfüllt, wird eine gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt. Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den Vorschriften der beteiligten Partnerinstitutionen erforderlich sind. Aus ihr muss hervorgehen, dass

die Promotion in gemeinsamer Betreuung erfolgte. Ist nach dem Recht der ausländischen Partnerinstitution die Aushändigung einer gemeinsamen Urkunde nicht zulässig, so wird von den beteiligten Partnerinstitutionen jeweils eine Promotionsurkunde ausgehändigt. Aus beiden Urkunden muss ersichtlich sein, dass die gleichzeitige Führung der Doktorgrade nebeneinander ausgeschlossen ist und beide Urkunden nur in Verbindung mit der jeweils anderen gültig sind.

§ 23 Erneuerung der Doktorurkunde

Der Dekan kann auf Beschluss der Philosophischen Fakultät die Doktorurkunde zum 50. Jahrestag der Promotion in feierlicher Form erneuern, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verknüpfung des Jubilars mit der Universität angebracht erscheint.

§ 24 Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität vom 18. Juli 2007 und der Genehmigung des Rektors vom 31.07.2007.

Greifswald, den 31. Juli 2007

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Prof. Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 600